

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Termine gibt es überall. Viele sind wichtig, andere nicht ganz so. Grundstückseigentümer, die im vergangenen Jahr mit erheblichen Mietausfällen kämpfen mussten, für die sie nichts können, sollten den 31. März 2017 nicht verpassen. Am Ende des Monats läuft die gesetzliche Antragsfrist für einen teilweisen Erlass der Grundsteuer ab. Über die genaueren Voraussetzungen informiert unser erster Beitrag. Mit dem Stichtag 31. März 2017 beschäftigt sich auch unser zweiter Beitrag. Bis zu diesem Datum ist die jährliche Meldung zur Künstlersozialabgabe fällig. Da die Abgabe auch für die Inanspruchnahme von Leistungen fällig wird, die umgangssprachlich gar nichts mit dem Begriff „Künstler“ im engeren Sinne zu tun haben, richtet sich zweite Beitrag an alle Unternehmer. Unser letzter Beitrag informiert darüber, dass auch Flüchtlinge oder Asylsuchende eine steuerliche Identifikationsnummer erhalten und was sie als Arbeitgeber tun können, wenn Sie einen Flüchtling beschäftigen wollen aber die IdNr. noch nicht vorliegt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Antragsfrist nicht versäumen

Erlass der Grundsteuer 2016 muss bis 31. März 2017 beantragt werden

Aktuell versenden die Gemeinden die jährlichen Grundsteuerbescheide. Dabei steigt für einige Immobilienbesitzer die finanzielle Belastung gegenüber dem Vorjahr weiter an. Grund sind steigende Grundsteuerhebesätze, die von den jeweiligen Gemeinden festgesetzt werden. Die Grundsteuerhebesätze B für Immobilien umfassen in Deutschland eine große Bandbreite zwischen 45 Prozent und 959 Prozent (Bergneustadt). Dabei gehört die Grundsteuer zu den Fixkosten, wie Versicherungen, Grundbeiträge für Strom, Wasser und Heizung, die unabhängig davon zu zahlen sind, ob die Wohnung oder die Gewerberäume selbst genutzt, vermietet oder leerstehend sind.

Konnte im vergangenen Jahr die Immobilie unverschuldet teilweise oder ganz nicht vermietet werden, so haben Immobilieneigentümer die Chance, die Grundsteuer nachträglich gemindert zu bekommen. Neben der unverschuldeten eingeschränkten Nutzung muss es sich zusätzlich um einen sogenannten strukturellen Leerstand handeln. Davon ist auszugehen, wenn die normalen Mieterträge um mehr als 50 % gemindert sind.

Die Grundsteuer wird dann pauschal in folgenden Höhen erlassen:

- 25 %, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50 % gemindert ist,
- 50 %, wenn die Ertragsminderung 100 % beträgt.

Von einem unverschuldeten Leerstand bei Wohnungen und anderen Räumen kann ausgegangen werden, wenn der Vermieter sich in ortsüblicher Weise um deren Vermietung bemüht hat und im Mietangebot keine überhöhte Miete gefordert wurde.

Grundsätzlich ist der Erlass nicht auf Wohnungs- bzw. Gewerbemieten beschränkt. Auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Eigentümer von eigengewerblich genutzten Räumen können den Antrag auf Erlass stellen. Voraussetzung ist hierbei, dass es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig wäre, die Grundsteuer zu erheben. Aktuell werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundsteuerjahres 2016 berücksichtigt. Dabei kann z.B. ein negatives Betriebsergebnis infolge von Straßenbauarbeiten vor dem Geschäft eine Unbilligkeit begründen.

Kein Erlass der Grundsteuer erfolgt dagegen bei unbebauten Grundstücken und bei kurzfristiger Ferienvermietung. Auch kein Erlass der Grundsteuer erfolgt bei Ursachen, die in der Bausubstanz des Gebäudes liegen und auch in Zukunft fortbestehen werden. Die mangelhafte Bausubstanz mindert den Wert des Grundstücks und unter Umständen auch den steuerlichen Einheitswert, der wiederum als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuerfestsetzung dient. Können die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden, so ist eine Anpassung des Einheitswerts zu prüfen und gegebenenfalls zu beantragen.

Hinweis:

Für Anträge auf teilweisen Erlass der Grundsteuer 2016 läuft die Antragsfrist am 31. März 2017 ab. Bei dieser Frist handelt es sich um eine sogenannte Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Konkret heißt dies, auch wenn die genaue Ertragsminderung nicht bis zum 31. März 2017 nachgewiesen werden kann, sollte dennoch ein Antrag gestellt werden.

Meldefrist für Künstlersozialabgabe 2016 läuft am 31. März ab

Werbung kann Künstlersozialabgabepflichtig sein

Grafik-Designer, Multimedia-Designer, Web-Designer, Werbesprecher, Werbefotograf, PR-Fachmann, Layouter. Kaum ein Unternehmen kommt ohne die Dienstleistungen dieser Berufe aus. Denn ihre Dienstleistungen werden benötigt, um einen wirksamen Internetauftritt mit einer ebenso einprägsamen Werbung zu ermöglichen. Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz gehören die genannten Berufe zum Personenkreis der Künstler und Publizisten, da sie unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten die Internetpräsenzauftritte mitgestalten und programmieren. Doch nicht nur die Erstellung und Pflege des Internetauftritts unterliegt der Künstlersozialabgabe. Auch die regelmäßige Schaufensterdekoration kann Künstlersozialabgabepflichtig sein.

Wozu dient die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialversicherung ist die Kranken- und Pflegeversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Ihre Mitglieder müssen, wie Angestellte, nur 50 Prozent des einheitlichen Beitragssatzes zahlen. Der „Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung selbständiger Künstler und Publizisten“ wird durch einen Bundeszuschuss in Höhe von 20 Prozent und die Künstlersozialabgabe mit einem 30 Prozentanteil finanziert. Unabhängig von der Branchenzugehörigkeit sind deshalb alle Unternehmen zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet, wenn sie Aufträge an freischaffende Künstler vergeben. Dabei kommt es nicht auf die Bekanntheit des freischaffenden Künstlers an. Es ist zum besseren Verständnis ratsam, den Begriff des „selbständigen Künstlers“ mit „selbständig Kreativer“ zu übersetzen. Werden künstlerische, kreative oder publizistische Werke oder Leistungen im eigenen Unternehmen in Anspruch genommen, so ist die Künstlersozialabgabe zu berücksichtigen.

Wer ist abgabepflichtig?

Das Gesetz unterscheidet drei Gruppen, die der Abgabepflicht unterliegen. Als **erste Gruppe** nennt das Gesetz die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, wie Verlage, Presseagenturen, Theater, Rundfunk und Fernsehen u. a.

Die **zweite Gruppe** umfasst die Unternehmen, die ständig oder auch nur zeitweise die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit nicht durch eigene Mitarbeiter firmenintern, sondern durch externe Grafiker, Werbedesigner oder andere Kreative erstellen lassen.

Die **dritte Gruppe** abgabepflichtiger Unternehmen werden über eine sogenannte Generalklausel zur Künstlersozialabgabe verpflichtet. Es sind Unternehmen, die mit dem Ziel eigene Einnahmen zu erzielen, nicht nur gelegentlich Aufträge an „selbständige Kreative“ vergeben. Die Verschiedenartigkeit der Aufträge reicht von der Gestaltung von Produkten oder Verpackungen bis zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Künstlern.

Wie viel und worauf muss die Künstlersozialabgabe gezahlt werden?

Die Künstlersozialabgabe betrug im Jahr 2016 noch 5,2 Prozent, für 2017 ist sie auf 4,8 Prozent gesunken.

Die Abgabe wird auf alle Zahlungen erhoben, die der „Kreative“ für seine Arbeit erhält. Jedoch werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen u.a.

- die Zahlungen an juristische Personen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind (KG, OHG, GmbH),
- die Umsatzsteuer,
- Reisekosten im Rahmen der steuerfreien Pauschalen,
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale und
- Vervielfältigungskosten.

Erleichterungen für kleine Unternehmen

Seit 2015 gibt es für kleine Unternehmen ein paar Erleichterungen. So wurde eine Bagatellgrenze von 450 Euro eingeführt, so dass keine Beitragspflicht entsteht, wenn in einem Jahr Aufträge für nicht mehr als 450 Euro erteilt werden. Zudem muss keine Künstlersozialabgabe gezahlt werden, wenn im Jahr maximal drei öffentliche Veranstaltungen (nicht Aufträge!) mit selbständigen Künstlern oder Publizisten durchgeführt werden. Ein Beispiel soll verdeutlichen, was diese Regelung genau besagt und wie sich die Erleichterungen in der Praxis auswirken.

Beispiel 1:

Zur Neueröffnung einer Gaststätte im März 2016 wurde die Erstellung eines Firmenschildes und von Visitenkarten im Gesamtwert von 400 Euro (netto) in Auftrag gegeben. Im Laufe des Jahres 2016 wurden drei Live-Musik-Abende veranstaltet. Die auftretenden Künstler erhielten je Veranstaltung 200 Euro, somit im gesamten Jahr 600 Euro.

Lösung: Die Summe aller „künstlerischen“ Leistungen, für die die Meldung zur Künstlersozialkasse zu prüfen ist, beträgt 1.000 Euro. Davon entfallen 600 Euro auf die drei

Veranstaltungen, die der dritten Gruppe (Generalklausel) zugerechnet werden. Die Grenze von drei Veranstaltungen wurde nicht überschritten, damit entsteht insoweit keine Abgabepflicht. Der verbleibende Betrag von 400 Euro entfällt auf die Abgabepflicht gemäß der zweiten Gruppe (Werbung/Öffentlichkeitsarbeit). Mit diesem Betrag wird die Bagatellgrenze von 450 Euro nicht überschritten. Die Gaststätte ist nicht abgabepflichtig für das Jahr 2016.

Beispiel 2:

Ein Landwirt mit Hofladen lässt sich im Jahr 2016 einmal eine Verpackung für seine selbstgemachten Marmeladen und einmal für seine selbstgemachten Chutneys von einem Produkt-Designer gestalten. Der Designer erhielt je Auftrag 300 Euro, somit im gesamten Jahr 600 Euro.

Lösung: Die Summe aller „künstlerischen“ Leistungen, für die die Meldung zur Künstlersozialkasse zu prüfen ist, beträgt 600 Euro. Die Gestaltung erfolgt gelegentlich und es ist eine Abgabepflicht nach der Generalklausel (dritte Gruppe) zu prüfen. Da die Gestaltung der Verpackung keine Veranstaltung, sondern ein Auftrag ist, entsteht hier die Abgabepflicht bereits bei einem Auftrag und Überschreitung der Bagatellgrenze von 450 Euro. Der Landwirt ist somit für das Jahr 2016 abgabepflichtig.

Hinweis: Die Künstlersozialabgabe ist jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres an die Künstlersozialkasse Wilhelmshaven zu melden. Die Zahlungspflicht entsteht dabei erst mit Erteilung eines Bescheids über die Künstlersozialabgabe zu zahlen. Damit es nicht zu teuren Säumniszuschlägen von 1 Prozent pro Monat kommt, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und überprüfen Sie gemeinsam die Abgabepflicht Ihres Unternehmens, eventuell auch für die Vorjahre ab 1. Januar 2012. Denn so weit zurück kann die Künstlersozialabgabe bei einer Prüfung noch eingefordert werden. Die notwendigen Meldeformulare und weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Steuerliche Identifikationsnummer für Flüchtlinge und Asylsuchende
 Bundeszentralamt für Steuern nutzt automatisiertes Verfahren

Alle natürlichen Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz innehaben oder einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Dabei gilt das Einkommensteuergesetz auch für Flüchtlinge oder Asylsuchende, die zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen, Turnhallen oder Wohncontainern untergebracht werden. Deshalb benötigen auch Flüchtlinge und Asylsuchende eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr).

So wie jeder neue Erdenbürger, der in der Bundesrepublik geboren wird, die IdNr vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erhält, so ist das BZSt auch für die Vergabe der IdNr an Flüchtlinge und Asylbewerber zuständig. Das Vergabeverfahren erfolgt automatisiert, wobei die zuständige Meldebehörde des Unterbringungsortes mit der korrekten und vollständigen Erfassung der Personalien des Flüchtlings oder Asylsuchenden im Melderegister das Verfahren in Gang setzt. Ist die Erfassung bei der Meldebehörde abgeschlossen, so erhält das BZSt auf elektronischem Weg eine Mitteilung. Im Weiteren wird die IdNr zugeordnet und der Brief mit der IdNr immer an die bei Anmeldung erfasste Adresse des Flüchtlings oder Asylsuchenden versandt.

Kann ein Flüchtling oder Asylbewerber eine IdNr vorlegen, so ist er durch die Meldebehörde erfasst. Der Besitz einer IdNr sagt aber nichts über den rechtlichen Status des Flüchtlings oder Asylsuchenden aus. Auch gibt er keine Auskunft über die verschiedenen Stufen der Erwerbserlaubnis.

Soll ein Flüchtling oder Asylsuchender im Unternehmen beschäftigt werden und sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit erfüllt, so benötigt der Arbeitgeber die IdNr seines künftigen Mitarbeiters, um seine elektronischen Lohnsteuermerkmale (ELStAM) abzurufen.

Hinweis: Für den Fall, dass die IdNr des Flüchtlings oder Asylsuchenden noch nicht vorliegt, so kann die Lohnabrechnung für einen Zeitraum bis zu drei Kalendermonaten mit den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen erfolgen.